

# PRADER.BANK

## Einlagensicherungssystem im Sinne des GvD vom 15. Februar 2016 Nr. 30:

### Informationen für den Einleger

Am 9. März 2016 ist das GvD Nr. 30 vom 15. Februar 2016 in Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU (sogenannte „Deposit Guarantee Scheme Directive“) in Kraft getreten.

Durch dieses Dekret wurden infolge der Bestimmungen auf europäischer Ebene wichtige Neuheiten zur Regelung der **Einlagensicherungsfonds** eingeführt. Der Umfang der Einlagen, die zur Garantie zugelassen oder von dieser ausgeschlossen sind, die Modalitäten der Rückerstattung sowie besondere Meldepflichten für die Banken zu Gunsten der Einleger wurden neu bestimmt.

PRADER BANK AG ist dem Einlagensicherungsfonds **Fondo Interbancario di Tutela dei Depositi** ([www.fitd.it](http://www.fitd.it)) angeschlossen. Im Falle einer Zwangsliquidierung im Verwaltungswege kann der Fonds den Kunden eigenständig die Forderungen zurückerstatten, die diese bei der Bank halten und in den Bereich der rückerstattungspflichtigen Forderungen fallen, in Form von Einlagen oder in anderen Formen (z.B. Sparbuch, Kontokorrent, etc.), Ausgabe von Zirkularschecks und anderer mit diesen vergleichbaren Wertpapieren.

Die Deckungssumme beträgt maximal **100.000,00 Euro** (hunderttausend) für jeden Einleger. Bei der Berechnung der Obergrenze:

- werden Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt,
- gilt bei Gemeinschaftskonten die Obergrenze vollständig für jeden Einleger,
- wird die Aufrechnung eventueller Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber der Bank, falls sie zum Zeitpunkt des Eintritts der Zwangsliquidierung im Verwaltungswege fällig wurden, gemäß den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen berücksichtigt.

Von der Einlagensicherung ausgeschlossen sind:

- Einlagen, bei denen zum Zeitpunkt der Zwangsliquidierung im Verwaltungswege die Identität ihres Inhabers gemäß den Bestimmungen zur Geldwäsche nicht festgestellt wurde,
- Einlagen, die im Zusammenhang mit Transaktionen entstanden sind, aufgrund deren Personen wegen Geldwäsche und Nutzung von Geld, Gütern oder Wertgegenständen rechtswidriger Herkunft rechtskräftig verurteilt worden. Die Bestimmungen des Artikels 648-quater des Strafgesetzbuches (Beschlagnahmung) bleiben aufrecht.
- Einlagen von Kredit- und Finanzinstitutionen, Investmentunternehmen, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Organismen zur gemeinsamen Wertpapierveranlagung, Pensionsfonds, sowie staatliche Stellen,
- Eigenmittelbestände,
- Schuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechsel eines Kreditinstitutes.

Die Obergrenze von 100.000,00 Euro pro Einleger **wird nicht angewandt** in den neun Folgemonaten nach deren Gutschrift oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen verfügbar werden auf die Einlagen physischer Personen, deren Beträge resultieren aus:

- Scheidung, Pensionsantritt, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Invalidität oder Tod,
- Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen von durch Straftaten verursachten Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung,
- Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien.

Die Kunden der Bank können jederzeit beim jeweiligen Advisor weitere Informationen und den „Informationsbogen für den Einleger“ beantragen.